

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mtl Werkstoffprüfung GmbH

1. GELTUNG

1.1 Die mtl Werkstoffprüfung GmbH (nachfolgend „mtl“ genannt) wird für ihre Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Sie gelten des Weiteren für sämtliche auf Grundlage des Auftrages erbrachten, geänderten und zusätzlichen Leistungen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als mtl ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn mtl in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt. Die Geschäftsbedingungen der mtl gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Alle Angebote der mtl sind freibleibend. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden und sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die mtl verbindlich. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen mtl und dem Auftraggeber ist der schriftliche Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen. Alle, über die Beauftragung hinausgehenden Vereinbarungen zur Ausführung eines Auftrags, sind in den zu diesem Vertrag zugehörigen Unterlagen schriftlicher Form zu übergeben.

2.2 Ergänzungen und Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende schriftliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt neben der postalischen auch die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

2.3 Die mtl behält sich das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an den von mtl erstellten Angebotsunterlagen vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der mtl Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden und sind auf Verlangen unverzüglich an mtl zurückzusenden.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Grundsätzlich gelten die vertraglich vereinbarten Einzelpreise. Die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt zu dem am Tage der Leistungserstellung gültigen MwSt.-Satz. Die Preisliste beinhaltet die sachlichen Prüfkosten. Kosten für Werkstoffprüfungen, die aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Werkstoffprüfung in dieser Preisliste nicht erfasst sind, bitten wir anzufragen.

3.2 Soweit einzelne Verträge eine längere Leistungszeit als sechs Monate erfordern, ist die mtl berechtigt, eine Preiserhöhung geltend zu machen, soweit die allgemeinen Kosten durch Erhöhung der Tariflöhne, Sozial- und Materialkosten etc. geändert wurden. Auf Verlangen wird die mtl dem Kunden die Kostenerhöhung nachweisen.

3.3 Die gem. Ziff. 3.1 in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt. Der Abzug von Skonto ist nur nach schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Maßgebend für das Datum der

Zahlung ist der Eingang bei uns. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

3.4 Eine Beanstandung der Rechnung von mtl durch den Auftraggeber muss schriftlich spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen. Soweit die mtl ihre vertraglichen Leistungspflichten aus dem Vertrag erfüllt hat, erfolgt keine Verlängerung oder Erneuerung des Zahlungsziels durch eine Änderung bzw. Korrektur der Rechnung.

3.5 Die mtl Werkstoffprüfung GmbH unterliegt nicht der Bauabzugssteuer. Gemäß der vorliegenden Freistellungserklärung gem. §48b EstG durch die Finanzverwaltung NRW erbringt mtl keine Bauleistungen im Sinne des Gesetzes.

4. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

4.1 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Kunden gegen Zahlungsforderungen der mtl ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden unterliegt der Bestimmung des § 273 BGB. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

5. LEISTUNGSZEIT UND PFLICHTEN DER MTL

5.1 Von mtl angegebene Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.

5.2 Eine einzelvertraglich vereinbarte Leistungsfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber, jedoch nicht vor Zugang der vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen und des zu prüfenden Materials an die mtl bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter.

5.3 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die mtl erforderlich ist.

5.4 Soweit die Prüfarbeiten aus Gründen, die nicht von der mtl zu vertreten sind, unterbrochen werden, trägt der Kunde die hierdurch verursachten Kosten, insbesondere diejenigen der Rücknahme des gestellten Personals.

5.5 Setzt der Auftraggeber mtl nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt mtl diese Frist verstreichen, oder wird mtl die vertraglich geschuldete Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern mtl ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

6. URHEBERRECHT, EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 An sämtlichen Röntgenfilmen, technischen Zeichnungen, graphischen Darstellungen, Prüfberichten und sonstigen Unterlagen, welche die mtl im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung für den Auftraggeber erstellt, behält sich die mtl die Urheberrechte vor. Der Auftraggeber darf Werke bzw. Dokumente nur vollständig und auch sonst in nur unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von mtl.

6.2 Bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags bleiben die in 6.1 benannten Filme, Zeichnungen und Dokumente Eigentum der mtl.

6.3 Vertrauliche Informationen sind während der Auftragsdurchführung sowie zwei Jahre nach Beendigung als vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Eine Vertraulichkeit besteht jedoch nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder beide Vertragsparteien sich über eine Ausnahme schriftlich verständigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mtl Werkstoffprüfung GmbH

7. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

7.1 Die Gewährleistung von mtl umfasst nur die ihr ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen.

7.2 Alle Leistungen der mtl sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Leistung abzunehmen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, insbesondere des Prüfungsberichtes, der Abnahmebescheinigung o.ä. schriftlich gegenüber mtl zu rügen. Wird die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung schriftlich vom Auftraggeber zurückgewiesen, gilt sie als genehmigt. Die Parteien vereinbaren insoweit eine entsprechende Anwendung des § 377 HGB bezogen auf sämtliche Leistungen der mtl.

7.3 Die Gewährleistungspflicht von mtl ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von mtl unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, mtl hat den Mangel arglistig verschwiegen.

7.4 Die mtl übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferungen oder Leistungen durch den Kunden entstehen.

7.5 Bei jeder Mängelrüge steht der mtl das Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Im Rahmen dieser Prüfung sind der mtl auf Anfrage etwaige Betriebsberichte, Protokolle etc. zur Verfügung zu stellen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen. Erweist sich die Beanstandung als nicht gerechtfertigt, hat der Auftraggeber der mtl die für die Prüfung der Beanstandung entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

7.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die vom Auftraggeber bzw. von Dritten verursacht oder veranlasst worden sind, sowie Gewährleistungsfolgeschäden.

7.7 Die in Prüfberichten enthaltenen Resultate stellen eine sachliche Beurteilung des von der MTL GmbH geprüften Materials dar und sind nicht als Gewähr oder Garantie für die Qualität, Klassifikation oder Verwendbarkeit des Materials anzusehen.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet mtl bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 mtl haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von mtl beruhen.

8.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet mtl, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften, nur (1) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (2) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. In Fall (2) ist die Haftung von mtl jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.4 Die Haftung für Schäden durch den Liefer- oder Leistungsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Auftraggebers oder Kunden ist ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur für unmittelbare Schäden am Lieferungs- oder Leistungsgegenstand übernommen.

8.5 Soweit die Haftung der mtl ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die mtl aufkommen muss, unverzüglich schriftlich gegenüber mtl anzuzeigen.

8.7 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8.8 Soweit im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Haftung von mtl gegenüber Dritten bestehen sollte, gelten die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5 entsprechend. Auftraggeber

9. DATENSCHUTZ

9.1 Es gilt als vereinbart, dass die den Geschäftsverkehr betreffenden Daten der Kunden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erfasst werden.

9.2 mtl erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Kontaktaufnahme und zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber gegenüber. Diese Daten verarbeitet mtl auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und damit zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen sowie zur Erfüllung von Verträgen.

9.3 mtl hat ihr Personal in geeigneter Weise dazu verpflichtet, Informationen und Unterlagen zu Geschäftsvorgängen, die anlässlich der Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistungen übergeben wurden, geheim zu halten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags weiter.

9.4 mtl ist berechtigt, von Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Einsicht überlassen wurden, Ablichtungen zu den eigenen Akten zu nehmen.

9.5 Prüfberichte und Unterlagen werden ausschließlich an den Auftraggeber oder an benannte Personen übergeben. mtl wird darüber hinaus Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die mtl bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Ansprüche gegen die mtl aus deren Leistungen, die über die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind ausgeschlossen.

10.3 Nachträge, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sowie etwaige Nebenabreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10.4 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

10.5 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der mtl gelten grundsätzlich bei allen abgeschlossenen Verträgen mit Kunden, Lieferanten und Auftraggebern.